



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 382 2004/2009

von Katharina Hubacher
namens der G/JG-Fraktion
vom 15. April 2008
(StB 865 vom 17. September 2008)

**Wurde anlässlich der
52. Ratssitzung vom
6. November 2008
beantwortet.**

Tivolineubau und die Folgen für die Quaianlage

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellantin macht folgende Feststellung:

„In der Interpellationsantwort 263 2000/2004 ‚Wann wird die öffentliche Parkanlage im Tivoli realisiert?’ schrieb der Stadtrat, dass die Karl Steiner AG die Neugestaltung des Kinderspielplatzes zu realisieren habe. Dieser Auflage wurde auch im Postulat 6 2004/2008 ‚Baurechtsvertrag als Grundlage für den Weiterbestand der Tennisanlage Tivoli’, nicht widersprochen. Der Kinderspielplatz, wie er sich heute zeigt, ist ausserordentlich dürftig ausgestaltet und nur auf kleine Kinder ausgerichtet. Aber Kinderwagen können von der Quaiseite her nicht hinaufgeschoben werden. Nur über den Parkplatz ist ein hindernisfreier Zugang (ohne Treppe) möglich.“

Die Interpellantin stellt acht Fragen, die der Stadtrat wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Wir möchten vom Stadtrat wissen, ob die Ausgestaltung des Kinderspielplatzes seinen Vorstellungen entspricht, und wenn nicht, gedenkt der Stadtrat mit der Karl Steiner AG in Verhandlung zu treten, um eine Verbesserung der Qualität und des Zugangs zu erreichen?

Der Spielplatz am Carl-Spitteler-Quai ist seit jeher ein klassischer Kleinkinderspielplatz. Die Spielmöglichkeiten sind für Kinder im Alter zwischen 2 und 6 Jahren ausgelegt. Solche Spielplätze liegen in der Stadt an beliebten Spazierwegen, sie haben keinen starken Bezug zu einem Wohnquartier. Diese Spielplätze werden in der Regel meist zufällig besucht, die Verweildauer ist eher kurz. Angebote für ältere Kinder fehlen bewusst auf dem Spielplatz. Spielgeräte für Kinder im Alter bis 10 oder gar 12 Jahre verlangen nach mehr Freiräumen. Eine Durchmischung mit Spielmöglichkeiten für kleinere Kinder hat erfahrungsgemäss eine Verdrängung der schwächeren Spielplatznutzer zur Folge.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Den Charakter als Aufenthaltsraum für Kleinkinder hat der Spielplatz am Carl-Spitteler-Quai behalten. Für Erwachsene wurden zusätzliche Sitzgelegenheiten geschaffen, der Zugang ab dem Parkplatz wurde neu erstellt. Diese Lösung wurde unter den gegebenen Umständen und dem finanziellen Aufwand als akzeptabel angesehen. Immerhin können Kinderwagen auf den Platz geschoben werden, vor den Umbauarbeiten bestand kein stufenloser Zugang zum Spielplatz. Auf ein Tor oder eine Schikane wurde aber bewusst verzichtet. Solche Installationen verhindern das Entweichen von Kindern nicht. Kommt hinzu, dass Tore im öffentlichen Bereich meistens offen stehen und Tore mit automatischen Schliessmechanismen wiederum Hindernisse für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sind.

Im Bereich des Spielplatzes ist ein kleiner Pavillon geplant, wo Getränke und kleine Snacks verkauft werden sollen. Diese Baute soll im Zusammenhang mit dem Neubau des Seerestaurants realisiert werden. Vorgespräche haben bereits stattgefunden. Der Bau eines solchen Pavillons hätte den Vorteil, dass sich Besucher des Spielplatzes verpflegen können. Die Konsumationsnutzung wird mit der Spielfläche zu vereinbaren sein. Auch werden Auflagen betreffend das Littering und die Öffnungszeiten verfügt. Nachteilig wird sich die Pavillonlösung aber auf die Gesamt-Spielplatzfläche auswirken.

Der Stadtrat beurteilt die realisierte Spielplatzgestaltung und die Zugänge gestützt auf vorstehende Überlegungen zwar als zweckmässig, gibt aber der Interpellantin darin recht, dass die Anlage eher dürftig erscheint. Um den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer besser Rechnung zu tragen, wird der Stadtgärtnerei der Auftrag erteilt, die Spielplatzgestaltung unter Berücksichtigung der geplanten Pavillonlösung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Dabei sollen die Meinungen und Anregungen der verschiedenen Nutzergruppen erforscht werden, z. B. durch Einbezug von Mitgliedern aus dem Kinderparlament.

Zu 2.:

In der Antwort auf das Postulat 6 2004/2008 wurde erwähnt, dass mit der Erweiterung der Parkanlage um elf Plätze die Option bestehe, dass entlang der Haldenstrasse Parkplätze aufgehoben werden können. Wir möchten vom Stadtrat wissen, wo und wie viele Parkplätze nun tatsächlich entlang der Haldenstrasse aufgehoben wurden.

Im Bereich des Carl-Spitteler-Quais wurden entlang der Haldenstrasse 26 Schrägparkplätze aufgehoben und durch 7 Längsparkplätze ersetzt. Damit wurde die Verkehrssicherheit für die Velofahrenden verbessert. Von den 19 wegfallenden Parkplätzen konnten 11 beim Parkplatz Tivoli kompensiert werden. 8 Parkplätze wurden nicht ersetzt.

Zu 3.:

Zudem wollte die Stadt Luzern beim Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Karl Steiner AG und dem Carlton Tivoli Tennis Club CTTC für die Tennisplätze 3 und 4 mit dem Clubhaus ein Vorkaufsrecht eingeräumt haben. Wir möchten vom Stadtrat wissen, ob dieses Vorkaufsrecht eingefordert werden konnte.

Mit Ziff. 6.1 des Baurechtsvertrages vom 6. Januar 2006 hat der Carlton Tivoli Tennisclub der Stadt Luzern für das Grundstück Nr 756,GB Luzern, rechtes Ufer, auf dem sich das Clubhaus und die Tennisplätze 3 und 4 befinden, auf die maximal zulässige Dauer von 25 Jahren ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Dieses Vorkaufsrecht ist im Grundbuch vorgemerkt.

Zu 4.:

Zudem möchten wir wissen, wie die Modalitäten aussehen für Nichtclubmitglieder bezüglich Voranmeldung und Platzgebühren.

Gemäss Ziffer 2.1 des Baurechtsvertrages zwischen dem Carlton Tivoli Tennisclub und der Stadt Luzern können die Tennisplätze nebst den Mitgliedern des Baurechtsnehmers auch durch Nichtmitglieder genutzt werden. Nichtmitglieder können während der Betriebszeiten auf dem Platz 1 jederzeit gegen Voranmeldung und Bezahlung einer entsprechenden Gebühr Tennis spielen. Die Baudirektion hat der Festlegung der Platzgebühr für Nichtmitglieder zuzustimmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Platzgebühr angemessen gestaltet ist und einem Drittvergleich standhält. Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Ziff. 2.1 des Baurechtsvertrages gelten bei Turnieren, Interclub-Meisterschaften, Club-Anlässen und Junioren-Veranstaltungen.

Zu 5.:

In seiner Antwort auf die Frage 4 der Interpellation 263 „Wo entsteht das neue Restaurant und wie stellt sich der Stadtrat die Neugestaltung der öffentlichen Quaianlage der Parkanlage und des erweiterten Kinderspielplatzes vor?“ schrieb der Stadtrat am 9. 4. 2003: „Das Vorprojekt von Prof. Hans Kollhoff sieht vor, die Grünanlage des Carl-Spitteler-Quais in Richtung der bestehenden Tennisplätze zu erweitern und mit den vertrauten, geschnittenen Hecken und den roten Parkbänken räumlich zu fassen. Der unschöne Biergarten mit seinen störenden Hütten entlang der Baumallee wird aufgehoben. Als Ersatz ist ein kleiner Restaurantpavillon im Bereich der erwähnten Erweiterung der Grünanlage möglich.

Für die gesamte Neuanlage ist jedoch ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich. Das verschiedentlich publizierte neue Seehaus ist weder Bestandteil der erteilten Baubewilligung für die Residenz Tivoli noch Gegenstand des städtebaulichen Vertrages. Es handelt sich hier lediglich um eine planerische Option, deren Machbarkeit noch in keiner Weise planungsrechtlich geprüft wurde.“

Nun steht in der NLZ vom 19. 3. 2008, dass gegen das von der Karl Steiner AG geplante Seerestaurant der Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee eine Beschwerde eingereicht habe, die aber vom Stadtrat abgewiesen wurde.

Der Seerestaurant-Baugrund sei inzwischen von der Rothenburger Gastronomie-Unternehmung Remimag im Baurecht von der Stadt erworben worden. Diese plane, wie schon die Karl Steiner AG, ein zweistöckiges Restaurant mit einem Kellergeschoss.

Wir möchten nun vom Stadtrat wissen, wie er sich dazu stellt, dass ein zweistöckiges Restaurant am Quai beim Yachthafen erbaut werden soll.

Am 27. Oktober 2004 erteilte der Stadtrat der Karl Steiner AG die Baubewilligung (StB 1166) für den Neubau des Bootshauses und die Anpassung des Gäste-Bootsstegs am Carl-Spitteler-Quai/Haldenstrasse auf den Grundstücken 1318, BR 2916 und 15. Die gegen das Bauprojekt eingereichte Einsprache des Landschaftsschutzverbandes Vierwaldstättersee wurde abgewiesen. Nach dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist (§ 206 PBG) des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 erwuchs die Baubewilligung in Rechtskraft. Die Geltungsdauer dieser Baubewilligung wurde mit StB 1026 vom 26. Oktober 2005 gestützt auf § 201 Abs. 2 PBG um ein Jahr verlängert. Am 8. Mai 2006 wurde von der Baubewilligung Gebrauch gemacht und mit den Abbrucharbeiten beim alten Bootshaus begonnen.

Am 15. Juni 2007 reichte die Remimag Gastronomie AG bei der für die Erteilung für Baubewilligungen auf Seegebiet zuständigen kantonalen Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) ein Baugesuch für eine Projektänderung ein. Dieses wurde von der rawi mit Schreiben vom 25. Juni 2007 zur Stellungnahme an die Stadt weitergeleitet. Mit Schreiben vom 24. August 2007 reichte die Stadt die Vernehmlassung ein und verlangte Anpassungen am Projekt.

Am 29. Februar 2008 reichte die Remimag Gastronomie AG ein entsprechend unserer Stellungnahme vom 24. August 2007 reduziertes Projekt ein. Dazu nahm der Stadtrat mit StB 403 vom 30. April 2008 zuhanden der rawi in zustimmendem Sinne Stellung. Das Verfahren ist bei der zuständigen kantonalen Dienststelle nach wie vor hängig.

Das baubewilligte Projekt umfasste ein zweigeschossiges Bootshaus mit Seerestaurant und Räumlichkeiten für den Yachtclub Carlton Tivoli Luzern.

Zu 6.:

Ist der Stadtrat der Meinung, dass in diesem Bereich wieder ein Restaurant gebaut werden soll?

Ja, deshalb erteilte der Stadtrat mit Entscheid StB 1166 vom 27. Oktober 2004 die Baubewilligung für ein Projekt, das nebst Räumlichkeiten für den Yachtclub Carlton Tivoli Luzern auch ein Seerestaurant umfasst.

Zu 7.:

Ist er bereit, eine Bewilligung zu erteilen, auch wenn dazu Eingriffe in den Seegrund gemacht werden müssen?

Ja, deshalb hat er zum gegenwärtig bei der kantonalen Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) anhängigen Baugesuch für eine Projektänderung gegenüber dem mit StB 1166 rechtskräftig baubewilligten Projekt mit StB 403 vom 3. April 2008 in zustimmendem Sinn Stellung genommen.

Zu 8.:

Welche Auswirkungen hätte eine solche Bewilligung auf weitere Bauten im Uferbereich und im See?

Aufgrund der speziellen planungsrechtlichen Ausgangslage hat die Erteilung einer Bewilligung für ein Seerestaurant auf dem Grundstück 1318 (BR 2916) keine präjudizierende Wirkung für allfällige weitere Bauten und Anlagen im Uferbereich und im See.

Stadtrat von Luzern

